

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

1972/12

Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten und öffentlichen Grundflächen sind... Die Grundfläche des Gewerbegebietes sind... Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Entwässerung des Planungsgebietes ist gesichert. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 7 Bldg gefertigt.

BEGRÜNDUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEWERBEBEZIEH NORDENSTADT... 1. Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird durch die Erweiterung und Neuanweisung von gewerblichen Betrieben erforderlich. 2. Der Bebauungsplan stimmt mit dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordenstadt überein. 3. Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Entwässerung des Planungsgebietes ist gesichert. 4. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 7 Bldg gefertigt.

Übereinstimmungsvermerk... Die Übereinstimmung der Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit dem Nachweis des Landesamtes für Vermessung und Kataster Nordhessen, Wiesbaden, den 28.12.1971.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordenstadt hat am 4. Juni 1971 beschlossen, den durch Vorlage des Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 4.5.1970 - V3-610 d-1 - eingehenden Bebauungsplan Nr. 1 - Gebiet "Am Mainzer Weg" - gemäß § 2 Abs. 7 Bldg zu ändern und zu ergänzen.

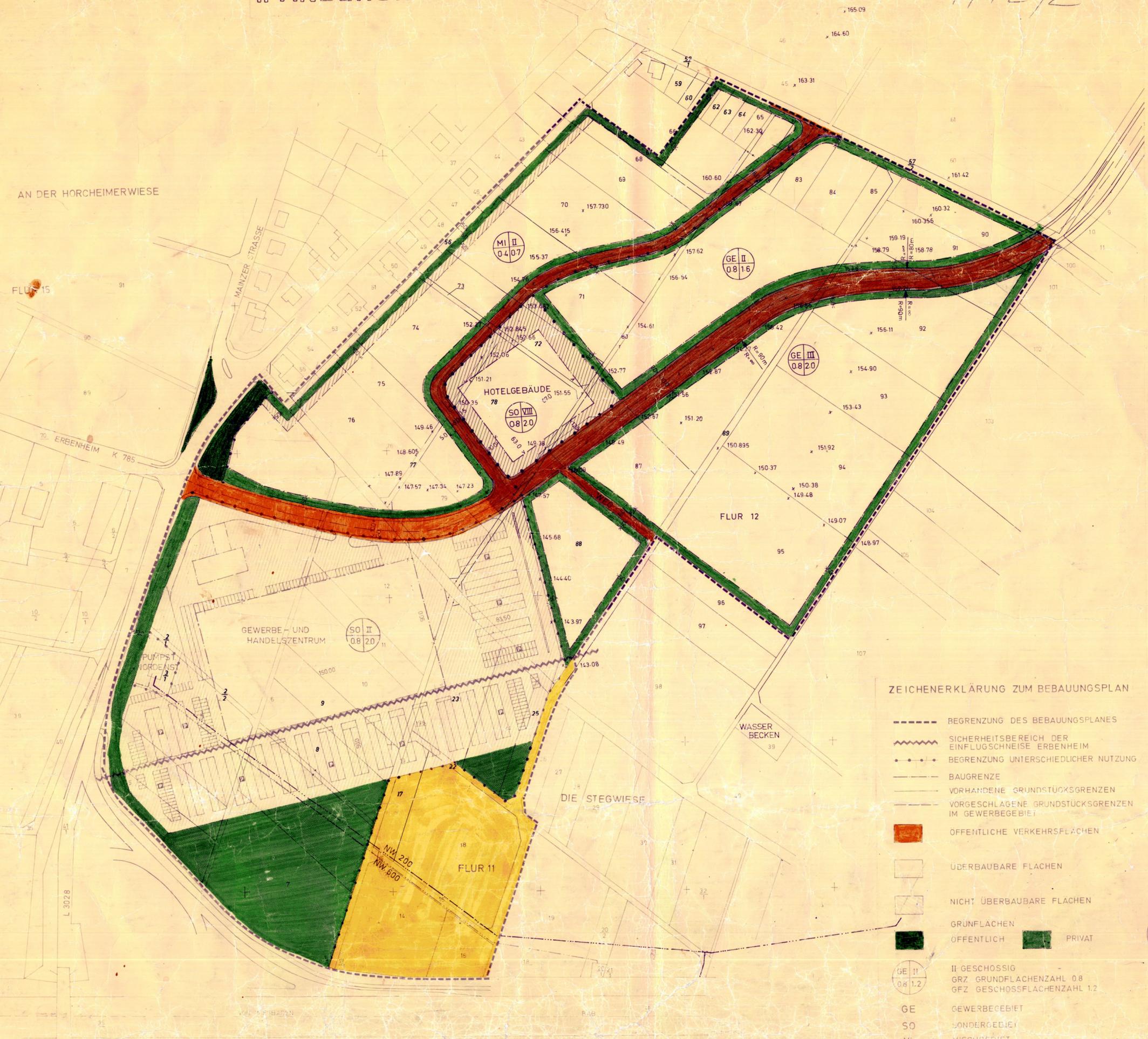
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 15. 6. 71 bis 15. 7. 71 einschließlich öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 2. 8. 71 ebenfalls bekannt gemacht worden.

Dieser Bebauungsplan wurde als Satzung auf Grund der §§ 38 u. 37 der DGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 und § 10 Bldg vom 2. 7. 1969 sowie der DGO vom 26. 11. 1968 in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. Okt. 1971 als Satzung beschlossen.

Genehmigungsvermerk: Genehmigt mit dem Auftrage der Vfg. vom 18. MAI 1972 der Vfg. vom 18. MAI 1972. Der Regierungspräsident im Auftrage.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 Bldg sind am 5. Okt. 1972 bekannt gemacht worden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 Bldg sind am 5. Okt. 1972 bekannt gemacht worden.



ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

- BEGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES
~~~ SICHERHEITSBEREICH DER EINFLOGSCHNEISE ERBENHEIM
-.-.- BEGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
--- BAUGRENZE
--- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
--- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IM GEWERBEBEZIEH
[Orange Box] OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
[White Box] ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
[White Box] NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
[Green Box] GRÜNFLÄCHEN
[Green Box] OFFENTLICH [White Box] PRIVAT
[Circle with GE II] II GESCHOSSIG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL 0,8
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1,2
GE GEWERBEBEZIEH
SO SONDERGEBIEH
MI MISCHGEBIEH
[Yellow Box] LANDWIRTSCHAFTL. GENUTZTE FLÄCHE
[Parking Symbol] PARKFLÄCHEN
--- WASSERVERSORGUNGSLEITUNG DES WASSERVERSORGUNGSVERBANDES MAIN-TAUNUS-WEST
§ 3 ABS. 1 ZIFF. 11 Bldg

Die Landesregierung Wiesbaden - Der Minister - hat am 26. 6. 1972 aufgrund des Art. 113 i. V. m. Art. 2 des Grundgesetzes die Änderung des Bebauungsplanes... Die Landesregierung Wiesbaden - Der Minister - hat am 26. 6. 1972 aufgrund des Art. 113 i. V. m. Art. 2 des Grundgesetzes die Änderung des Bebauungsplanes...

Wiesbaden, den 30. August 1972. Vermessungsamt. J.A. [Signature]

BauIV 1978

GEWERBEBEZIEH AM MAINZER WEG. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1. M. 1:1000.